

Kritische Anmerkungen zum Deichverband Duisburg-Xanten

Bezug: Satzung vom 19.12.2016

Allgemein

Nach dem WHG/EU-HWRM-RL ist der Standpunkt der NRW-Landesregierung zum Thema Hochwasserschutz an der Bundeswasserstraße, wie folgt:

„Es liegt nun an den verantwortlichen Akteuren, die Belange des Hochwasserrisikomanagements zu beachten und entsprechende Maßnahmen im Rahmen der fachlichen und finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.“

Eine Definition die der DSchVO in Gänze widerspricht!

Die Landesregierung betreibt eine Politik die nicht dem Schutz Kritischer Infrastrukturen angemessen ist! Sie fördert nicht, gemessen an dem Risikopotenzial, den Aufbau eigenständiger Managementstrukturen mit Finanzkompetenz und Transparenz.

Kritikpunkte zur Satzung

1. Keine Aussage zur Verantwortung hinsichtlich der **Verkehrssicherungspflicht** zum Schutz von über 200.000 Menschen, der Wirtschaftskraft und Infrastruktur. Mit keinem Wort wird das extreme Risikopotenzial genannt welches durch bergbauinduzierte Geländeabsenkung, eines besonders hohen **Sicherheitsstandards** und dadurch ein **fachkundiges Management** voraussetzt.
2. Die **Bettelei** der von öffentlichen Zuschüssen abhängende Deichverbände macht die Auflagen und Verpflichtungen zum Hochwasserschutz am Niederrhein nach der NRW-DSchVO zunichte.
3. Es gibt keine **Aussage über die Pflicht**, die Deichtrasse nach BHQ2004 plus Freiboard zu bauen und „zu jeder Zeit“ funktionsfähig zu halten.
4. Keine **Aussage zum Schutz Kritischer Infrastrukturen** mit hohem Risiko- und Schadenspotenzial.
5. Nicht bekannt ist eine **Geschäftsordnung** des neuen Deichverbandes.
6. Keine Angaben werden über die **Vergütung von Erbtags- und Deichstuhlmitglieder** gemacht. Bislang wurden diese Funktionen n.u.K. „**ehrenamtlich**“ ausgeführt.
7. Nicht bekannt ist das Gebiet welches potenziell durch die Deiche geschützt wird. Ein **aussagefähiger Lageplan** ist über das Internet nicht erhältlich.
8. Für über **12.000 Zwangsmitglieder** ist öffentlich nicht ersichtlich wonach die Grenzen des Verbandsgebietes ermittelt und sich topographisch befinden.
9. Zwangsmitglieder dürfen nur zahlen, haben keinen **Anspruch auf Informationen** und können den Deichverband nicht regresspflichtig machen.
10. Nirgendwo ist geschrieben, dass der Deichverband -zumindest jährlich- **Rechenschaft** über den Zustand des Hochwasserschutzes, dem aktuellen Schutzgrad der Deichtrasse, mittelfristige Planungen und den Haushaltsplan öffentlich vorzustellen hat. Die nach § 10 alle 5 (fünf) Jahre einzuberufende **Mitgliederversammlung** ist völlig undemokratisch und gehört umgehend modifiziert.